

bisherigen Pfarre St. Peter gelegen waren, und die Kirche St. Peter selbst unterstellt. Die Seelsorge versah, unterstützt von mehreren Priestern, der Pfarrer, welcher zugleich die Würde eines herzoglichen Notars und die eines Domherrn von Passau bekleidete. Das Bisthum Passau übte über die Stephanskirche das Patronatsrecht, auf welches jedoch auch Herzog Leopold VI. (1186 bis 1230), der die Stephanskirche in die neue Stadtbefestigung einbezog, und Albrecht I. (1291 bis 1308) Ansprüche erhoben. Am 20. März 1365 verzichtete Bischof Adalbert von Passau zu Gunsten des Herzogs Rudolf IV. auf das Patronatsrecht über St. Stephan, und Herzog Rudolf übertrug an diese Kirche 1365 das von ihm an der Allerheiligencapelle in der Burg gestiftete Collegiatcapitel mit einem Propste, 24 Domherren (unter denen 3 Dignitare: Dechant, Custos und Cantor) und 26 Kaplänen. Das Capitel war mit Ausnahme der Seelsorge an der Stephanskirche eremt; der Propst besaß die Pontificalinsignien mit Mitra und Stab. Die Kleidung für den Propst und die Domherren bestand, nach der Bewilligung Paps Innocenz' VI., in einem langen, rothen Koche (nach Art der Cardinalskleidung), worüber sie ein weißes, um eine Spanne kürzeres Linnenhemd und einen rothen Mantel mit der Cappa trugen, an dessen linker Seite ein spannenlanges und zwei Finger breites goldenes Kreuz angeheftet war. Die Kapläne trugen das gewöhnliche priesterliche Kleid mit braunen Kugeln. Im Chore trug der Propst nebst dem Biret eine Kopsbedeckung aus Hermelin, die Domherren eine solche aus Fehpelz und die Kapläne eine von Marderfellen. Mit dieser Kleidung wurden sie auch begraben. Die Propstei war eine fürstliche, der Propst daher gefürstet und hatte das Recht, ritterliche Waffen und den Harnisch zu tragen, während die Chorherren nur ein stumpfes Messer, dessen sie sich bei Tisch bedienten, tragen durften; der Propst hatte die Gerichtsbarkeit über alle seine Unterthanen und führte den Titel „Erzkanzler von Oesterreich“ (der Hofkanzler hingegen war „Kanzler anstatt des Propstes zu Wien“) und „oberster Meister der Universität“. Der Propst und die drei Dignitare hatten besondere Wohnungen zugewiesen erhalten; die übrigen Chorherren wohnten in dem 1361 von Herzog Rudolf IV. vom Stifte Zwettl erworbenen, neben dem bisherigen Pfarrhause, an dessen Stelle heute das erzbischöfliche Palais steht, gelegenen Hof. Herzog Rudolf IV. wies dem Capitel eine Reihe von Gütern und Einkünften zu; in deren Besiz blieb es jedoch nach dem Tode des Stifters nicht, da viele davon Lehen waren und ohne Zustimmung der Lehenzherren nicht verschenkt werden konnten. Infolge dessen wurden die Einkünfte der Propstei derart geschmälert, daß für erledigte Canonicate keine Bewerber sich fanden. Um dem drohenden Verfall der Stiftung vorzubeugen, gestattete 1367 Herzog Albrecht III. den noch an-

wesenden Chorherren, die Seelsorge bei St. Stephan zu übernehmen, wofür sie aus den pfarrlichen Einkünften Bezüge erhielten. Durch die Uebertragung des Capitels von der Allerheiligencapelle der Burg in die Stephanskirche sollte letztere in ihren Rechten und Freiheiten nicht geschmälert und als Pfarrkirche auch der Jurisdiction des Bisthums Passau nicht entzogen werden. Der Bischof von Passau übertrug 1365 die Ausübung der pfarrlichen Rechte dem Propste; mit diesem Jahre hören die selbständigen Pfarrer von St. Stephan auf, und es erscheinen mit der Seelsorge einige Zeit schon neben dem Pfarrer nachweisbare Chormeister (Chormeister; cura) betraut. Dem Chormeister wurden nun sieben andere Geistliche beigegeben, und sie einschließlic des Chormeisters nannte man zusammen wegen ihrer Anzahl Achter oder Echter; zur Unterstützung hatten die Achter Vicare und Leviten (Gratianer). Als im genannten Jahre 1367 das Capitel die Seelsorge bei St. Stephan übernahm, übertrug es selbe acht Domherren; doch 1384 wurde sie wieder an neue Achter (Chormeister und 7 Geistliche) übertragen, die auch die größeren Officien (Matutin, Vesper, Predigt u. s. w.) zu versehen hatten. Im J. 1367 mußten die Chorherren von St. Stephan auch die ihnen bisher bewilligte Kleidung ablegen und sich in Zukunft derjenigen Kleidung bedienen, welche die übrigen Domherren des Landes hatten. Unter dem ersten Propste, Johannes Mayrhofer, wurden die Statuten festgesetzt; darnach wurden 1. die Canoniker durch den Propst oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen berufen, in denen bei der Abstimmung die Majorität der Voten entschied; 2. hatte jeder neu ernannte Canonicus den Eid auf die Statuten zu leisten und 7 Pfund Wiener Denare an die Stephanskirche für den Gottesdienst zu widmen; 3. hatte jeder Canoniker das Recht, über sein Vermögen zu verfügen; 4. waren Capitelsiegel und Acten unter dreifacher Sperre aufzubewahren; 5. hatte im Chore und beim Gottesdienste wenigstens einer der drei Dignitare anwesend zu sein, die canonici hebdomadarii hatten dem Matutinum beizuwohnen. Im Chore hatten die Canoniker und Vicare im Rochet zu erscheinen; niemand durfte fremden oder gefährlichen Personen Mittheilungen von den das Capitel betreffenden Dingen machen. Im J. 1436 wurde dieses Statut von den durch das Basler Concil befohlenen Visitatoren und deren Commissaren einer Revision unterzogen, auf deren Grundlage dann das Capitel neue Statuten erhielt. Diese blieben in Uebung, bis durch die Errichtung eines Bisthums in Wien das Collegiatcapitel in ein Cathedralcapitel umgeändert wurde. Die Pfarre bei St. Stephan blieb aber die Hauptpfarre Wiens, und die Kirche erhielt bei der Erhebung des Bisthums zum Erzbisthum den Titel einer Metropolitan-Domkirche. Sie ist also dem Range nach die erste Kirche Wiens, sie ist aber auch das bedeutendste kirchliche Bauwerk dieser Stadt.